

Allgemeine Geschäftsbeziehungen für die Lieferung einer Mini-Solaranlage der Süwag Vertrieb AG & Co. KG (AGB)

(Stand: 18.06.2020)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten zugleich auch die von uns auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu erteilenden Informationen zu Ihren Rechten nach den Vorschriften über Verträge im Fernabsatz und elektronischen Geschäftsverkehr.

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten zwischen Endkunden (Käufer) und der Süwag Vertrieb AG & Co. KG (Verkäufer und im Folgenden als „Süwag“ bezeichnet), die ein Vertragsverhältnis über die Lieferung einer Mini-Photovoltaik-Anlage, jeweils bestehend aus Haupt- und Zusatzkomponenten (im Folgenden als die „Anlage“ bezeichnet) eingehen.

2 Angebot bzw. Bestellung, Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote und Preisangaben von Süwag im Internet sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Eine von Süwag durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung (z. B. auf der Internetseite oder in der App von Süwag) werden weder Vertragsbestandteil noch stellt sie eine Beschaffensvereinbarung oder Garantie dar.
- 2.2 Der Käufer gibt mit der Bestellung einer Mini-Photovoltaikanlage ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages zur Lieferung einer Anlage bei Süwag ab. Süwag bestätigt innerhalb von 4 Wochen ab Eingang den Auftrag, sofern die Süwag den Auftrag annimmt. Mit Bestätigung des Auftrages durch die Süwag in Textform kommt der Vertrag zustande.
- 2.3 Gibt der Käufer die Bestelldaten online ein, speichert Süwag den Text mit den vom Käufer eingegebenen konkreten Bestelldaten. Sollten der Käufer einen Ausdruck seiner Bestellung wünschen, hat er die Möglichkeit, die automatische Bestell- bzw. Auftragsbestätigung auszudrucken.

3 Leistungen von Süwag

- 3.1 Lieferung einer Anlage
 - Süwag liefert die bestellte Anlage
 - Der Käufer wird eventuelle Änderungen der Messeinrichtungen beim Netzbetreiber beantragen. Sollten hierdurch Kosten vom Netzbetreiber anfallen, sind diese durch den Käufer gesondert zu tragen.
- 3.2 Die Lieferung durch Süwag erfolgt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und an die dort vom Käufer angegebene Lieferadresse.
- 3.3 Süwag ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
4. Leistungszeiten von Süwag
 - 4.1. Ausschließlich die schriftlich vereinbarten Leistungstermine oder Leistungsfristen sind verbindlich. Falls Süwag in Verzug gerät, so muss der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung der Süwag setzen. Wenn Süwag diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - 4.2. Süwag ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.
 - 4.3. Die Leistungspflicht von Süwag ruht, wenn und solange der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt.

5 Pflichten des Käufers

Der Käufer ist für die Klärung folgender Fragen bzw. Erbringung folgender Leistungen selbst verantwortlich:

- Soweit öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.
- Der Käufer hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage am Montageort erfüllt sind. Das betrifft insbesondere statische Anforderungen sowie Anforderungen an die Geeignetheit der Bausubstanz. Süwag wird dem Käufer hierfür alle erforderlichen Anlagendaten zur Verfügung stellen. Süwag ist nicht verpflichtet, eine Prüfung der baulichen Voraussetzungen durchzuführen.
- Bei mehreren Erzeugungsanlagen besteht die Gefahr einer Überlastung der Stromleitung. Der Käufer hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass der Anschluss der Anlage an den vorhandenen Stromkreis möglich ist.
- Der Kunde stellt sicher, dass für die Anlage und deren Anschluss in der Kundenanlage neben den gesetzlichen Forderungen auch die anerkannten Regeln der Technik des VDE eingehalten werden.
- Der Käufer ist für die Beantragung eventuell notwendiger Änderungen der Messeinrichtung beim Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreibers, insbesondere auch die Anbringung eines ggf. erforderlichen Zwei-Richtungszählers, verantwortlich. Der Käufer trägt ggf. anfallende einmalige oder laufende Kosten, die für die Messung und Steuerung erforderlich sind.
- Aufgrund der genutzten erneuerbaren Energien fällt die Anlage in den Geltungsbereich des EEG. Für alle hieraus resultierenden Pflichten ist allein der Kunde als Anlagenbetreiber verpflichtet.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise von Süwag verstehen sich als Bruttopreise (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer).
- 6.2 Kosten, die durch auf Wunsch des Käufers abgeschlossene Transportversicherungen oder sonstige Versicherungen der Ware entstehen, hat der Käufer zu tragen.
- 6.3 Unsere Forderungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungszugang fällig.
- 6.4 Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt Süwag überlassen.
- 6.5 Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
- 6.6 Süwag ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

7 Gefahrtragung

- 7.1 Die Lieferung erfolgt auf dem Versandwege an die als Lieferadresse angegebene Anschrift.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Anlieferung der Anlage und der einzelnen Komponenten bei dem Käufer auf den Käufer über.
- 7.3 Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. von § 14 BGB, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung beim Versandungskauf mit der Übergabe der Ware an eine geeignete Transportperson über.

8 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

- 8.1 Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt Süwag nicht.
- 8.2 Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt nicht allein deshalb vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn die Werte von einer von Süwag oder von einem Dritte erstellten Prognose abweichen. Eine solche Prognose stellt lediglich eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die vom Käufer oder einem Dritten, z. B. durch falsche Bedienung zu vertreten sind.
- 8.3 Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellen keinen Mangel dar. Die Anlagen unterliegen einer technisch bedingten, sowie natürlicher und alterungsbedingter Abnutzung aus der sich Leistungseinbußen ergeben können und stellen keinen Mangel der Anlagen dar.
- 8.4 Offensichtliche Mängel muss der Käufer unverzüglich nach Lieferung der Anlage bzw. nach Übergabe schriftlich bei Süwag anzeigen. Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. von § 14 BGB, so gilt zusätzlich § 377 HGB.
- 8.5 Der Käufer gewährt Süwag bzw. deren Beauftragten den für Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang zu den Installationsorten der Anlagen.

9 Verjährung der Mängelansprüche

- 9.1 Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. des § 14 BGB, so verjähren Mängelansprüche nach einem Jahr. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB – abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen – unberührt.
- 9.2 Ist der Käufer Verbraucher i.S.d. des § 13 BGB, so verjähren Mängelansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist.
- 9.3 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 10.4 AGB finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

10 Herstellergarantie

Der jeweilige Hersteller der Anlage bietet dem Kunden eine Herstellergarantie an. Für die Herstellergarantie gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Süwag übernimmt hierfür keine Haftung.

11 Allgafahrenversicherung AXA Versicherung AG

Mit dem Kauf der Anlage erhält der Betreiber der Anlage für 5 Jahre kostenfrei eine Mitversicherung zur Allgafahrenversicherung inkl. Ertragsausfall & Baudeckung „solar protect Premium 3in1“ der AXA Versicherung AG. Die Leistungsbeschreibung sowie das Versicherungszertifikat sind der Auftragsbestätigung als Anlage beigefügt. Die Abwicklung erfolgt direkt zwischen dem Käufer und der AXA Versicherung AG.

12 Haftung

- 12.1 Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrserüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 12.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 12.3 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 12.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände bleiben in allen Fällen unberührt.
- 12.5 Süwag haftet nicht aus Verzug, soweit und solange er an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, Pandemie u. Ä.) oder sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

13 Höhere Gewalt und Ähnliches

- 13.1 Sollte Süwag durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei sich bzw. ihren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten der Süwag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer

keinen Schadensersatz beanspruchen. Süwag wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

- 13.2 Der Käufer wird seinerseits im Falle der Ziffer 13.1 AGB von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Süwag befreit.

14 Zahlung der Vergütung; Aufrechnung; Fälligkeit

- 14.1 Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an die Süwag und die Gefahr trägt der Käufer.
- 14.2 Ist der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Rechnungsbetrages erst mit dem Eingang des Betrages bei der Süwag erfüllt.
- 14.3 Der Käufer kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 14.4 Unsere Forderungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungszugang fällig.

15 Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Süwag behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 15.2 Bei Zugriffen Dritter auf noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen – insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung – ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum von Süwag hinzuweisen. Der Käufer hat Süwag darüber unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Süwag seine Eigentumsrechte wahren und durchsetzen kann.
- 15.3 Für Käufer, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, gilt darüber hinaus:
- a) Ziffer 15.1 AGB erstreckt sich auf die Zahlung sämtlicher bisheriger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- b) Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für Süwag, wodurch Süwag Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der Süwag an der Sache untergeht, überträgt der Käufer bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand an Süwag.
- c) Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an Süwag ab.
- d) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- e) Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, an Süwag abgetretene Forderungen einzuziehen.
- f) Die vorgenannten Rechte des Käufers können widerrufen werden, soweit und solange er seinen Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- g) Der Käufer hat die Sache sorgfältig zu verwahren und, soweit dies im Einzelfall üblich ist, auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

16 Rücktrittsrecht

- 16.1 Süwag ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn Süwag aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Süwag hat den Käufer über eine ausbleibende Selbstbelieferung unverzüglich zu informieren und im Falle des Rücktritts die von dem Käufer erbrachten Leistungen unverzüglich zu erstatten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung der Süwag oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. Süwag ist in diesem Fall alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Käufer andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist

Süwag erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Käufer oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 16.2 Hat der Käufer den Grund für den Rücktritt der Süwag zu vertreten, kann Süwag Ersatz der Aufwendungen verlangen, die Süwag im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages gemacht hat und billigerweise machen durfte (insbesondere Anfahrts- und Lohnkosten), es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Käufers nicht erreicht worden.

17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

18 Bonitätsprüfung

Süwag übermittelt Ihre Daten vor Vertragsbestätigung zum Zwecke der Bonitätsprüfung an eine Kreditauskunftei (Schufa oder Creditreform). Weitere Informationen dazu enthält die Anlage „Informationen zum Datenschutz“.

19 Textformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

20 Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen Süwag und dem Käufer unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

21 Rechtsnachfolge

Süwag ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Käufer Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

22 Information über Verbraucherstreitbeilegung

Süwag nimmt derzeit nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

23 Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

Verbraucher (§ 13 BGB) haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Wenn der Käufer als Verbraucher mit Süwag einen Vertrag über die Lieferung hat, steht ihm ein Widerrufsrecht zu. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesen AGB als Anlage beigefügt.

24 Salvatorische Klausel

- 24.1 Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 24.2 Ist der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 24.3 Ziffer 24.1 und 24.2 AGB gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

25 Kontaktdaten Süwag

Süwag Vertrieb AG & Co. KG, B2C Energy+, Schützenbleiche 9–11, 65929 Frankfurt am Main, Telefon 0800 4747480; Fax 069 3107-491099; Email: solar@suewag.de.